

## Gärtner- & Floristengewerbe Fürstentum Liechtenstein

### Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2025 bis 31. März 2026

zwischen dem Gärtner- & Floristengewerbe Fürstentum Liechtenstein und dem liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

#### 1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2025 nachstehende Lohnanpassungen:

- Erhöhung der Lohnsumme um 1.5% zur individuellen Verteilung per 1. April 2025. Diese Erhöhung beinhaltet einen Sockelbetrag von CHF 80.00, welcher für Mitarbeitende mit einem Brutto-Monatslohn bis CHF 5'000.00 (bei einer 100 %-Anstellung, ansonsten anteilmässig) gewährt wird.
- Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2025. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2025 erfolgten, können darauf angerechnet werden.

#### 2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2025 gelten nachstehende Mindestlöhne. Die Ferien- und Feiertagszuschläge sowie der Anteil 13. Monatslohn sind im Stundenlohn nicht enthalten.

##### Garten-, Landschaftsbau

Lohnkategorie	Monatslohn	Stundenlohn
Gärtner/in FZ und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	CHF 4'800.00	CHF 26.25
Gärtner/in FZ	CHF 4'550.00	CHF 24.90
Gärtner/in BA und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	CHF 4'200.00	CHF 22.95
Gärtner/in BA	CHF 4'050.00	CHF 22.15
Gartenarbeiter/in / Gärtneremitarbeiter/in	CHF 4'000.00	CHF 21.85

##### Floristik

Lohnkategorie	Monatslohn	Stundenlohn
Florist/in FZ und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	CHF 4'150.00	CHF 22.70
Florist/in FZ	CHF 3'900.00	CHF 21.30
Florist/in BA und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	CHF 3'750.00	CHF 20.50
Florist/in BA	CHF 3'550.00	CHF 19.40

##### Produktion und Endverkauf

Lohnkategorie	Monatslohn	Stundenlohn
Gärtner/in FZ und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	CHF 4'400.00	CHF 24.05
Gärtner/in FZ	CHF 4'200.00	CHF 22.95
Gärtner/in BA und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	CHF 4'000.00	CHF 21.85
Gärtner/in BA	CHF 3'700.00	CHF 20.25
Gartenarbeiter/in / Gärtneremitarbeiter/in	CHF 3'600.00	CHF 19.70

### **Umrechnungsformel für Mindestlohn**

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 : (Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123)

Berechnung Monatslohn: Stundenlohn x Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123 : 12

### **3. Reduzierte Löhne**

---

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 12 Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie körperlich geschwächt oder branchenfremd (ohne Baustellenerfahrung) sind.

### **4. Praktikum, Nebenjob, Ferienjob und Schulabgänger**

---

- a) Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
- b) Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
- c) Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Anteil 13. Monatslohn grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde. (Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
- d) Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Anteil 13. Monatslohn mindestens 18 Franken pro Stunde.
- e) Für Schulabgänger mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zum Beginn der Lehre (längstens ein Jahr), entspricht der Monatslohn dem Lehrlingslohn für das für das 1. Lehrjahr. Es gelten die Bestimmungen von Art. 1.3 e) GAV.

### **5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung**

---

- a) Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung verlängert werden.
- b) Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
- c) Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20%.

### **6. Auslagenersatz**

---

- a) Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 17.00. Die Entschädigung ist nur zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissbude oder einer Kantine eingenommen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung
- b) Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 70 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.

## 7. Arbeitszeit

---

Die jährliche Brutto-Sollarbeitszeit für das Jahr 2025 beträgt 2'124 Stunden.

## 8. Ferien

---

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.33%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) bezahlte Ferien.

## 9. Gültigkeitsdauer

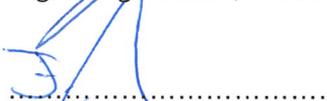
---

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2025 in Kraft und ist bis 31. März 2026 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 22. November 2024

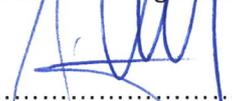
**Liechtensteinischer  
ArbeitnehmerInnenverband**

  
.....  
Sigi Langenbahn, Präsident

  
.....  
Fredy Litscher, Co-Stv. Geschäftsführer

**Gärtner und Floristen  
Fürstentum Liechtenstein**

  
.....  
Bruno Baumgartner, Sektionspräsident

  
.....  
Ado Vogt, Präsident  
Wirtschaftskammer Liechtenstein

  
.....  
Jürgen Nigg, Geschäftsführer  
Wirtschaftskammer Liechtenstein